

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0343/2003

7. Oktober 2003

*****II**

EMPFEHLUNG FÜR DIE ZWEITE LESUNG

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus)
(8243/01/03 – C5-0292/2003 – 2002/0164(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

Berichterstatterin: Encarnación Redondo Jiménez

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG.....	17
FINANZBOGEN	19

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Das Europäische Parlament hatte in seiner Sitzung vom 13. Februar 2003 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für das Monitoring von Wäldern und der Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus) (KOM(2002) 404 - 2002/0164 (COD)) angenommen.

In der Sitzung vom 3. Juli 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er den Gemeinsamen Standpunkt erhalten und an den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik überwiesen hat (8243/01/03 - C5-0292/2003).

Der Ausschuss hatte in seiner Sitzung vom 2. Oktober 2002 Encarnación Redondo Jiménez als Berichterstatterin benannt.

Der Ausschuss prüfte den Gemeinsamen Standpunkt und den Entwurf einer Empfehlung für die zweite Lesung in seinen Sitzungen vom 10. September und 1. und 7. Oktober 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 35 Stimmen bei 11 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Caroline F. Jackson, Vorsitzende; Mauro Nobilia, Alexander de Roo und Guido Sacconi, stellvertretende Vorsitzende; Encarnación Redondo Jiménez, Berichterstatterin; María del Pilar Ayuso González, Juan José Bayona de Perogordo (in Vertretung von Martin Callanan), Jean-Louis Bernié, Hans Blokland, Carmen Cerdeira Morterero (in Vertretung von David Robert Bowe), Dorette Corbey, Chris Davies, Proinsias De Rossa (in Vertretung von Torben Lund), Avril Doyle, Anne Ferreira, Karl-Heinz Florenz, Cristina García-Orcoyen Tormo, Françoise Grossetête, Cristina Gutiérrez Cortines, María Esther Herranz García (in Vertretung von Raffaele Costa), Christa Klauf, Eija-Riitta Anneli Korhola, Bernd Lange, Paul A.A.J.G. Lannoye (in Vertretung von Marie Anne Isler Béguin), Giorgio Lisi (in Vertretung von Marialiese Flemming), Jules Maaten, Minerva Melpomeni Malliori, Patricia McKenna, Emilia Franziska Müller, Rosemarie Müller, Riitta Myller, Juan Andrés Naranjo Escobar (in Vertretung von Peter Liese), Ria G.H.C. Oomen-Ruijten, Marit Paulsen, Joaquim Piszarreta (in Vertretung von Giuseppe Nisticò), Frédérique Ries, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra (in Vertretung von Jorge Moreira da Silva), Yvonne Sandberg-Fries, Karin Scheele, Ursula Schleicher (in Vertretung von John Bowis), Horst Schnellhardt, Inger Schörling, Jonas Sjöstedt, María Sornosa Martínez, Bart Staes (in Vertretung von Hiltrud Breyer), Catherine Stihler, Nicole Thomas-Mauro, Antonios Trakatellis, Peder Wachtmeister, Phillip Whitehead.

Die Empfehlung für die zweite Lesung wurde am 7. Oktober 2003 eingereicht.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus) (8243/01/03 – C5-0292/2003 – 2002/0164(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (8243/01/03 – C5-0292/2003),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung¹ zu dem Vorschlag² der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2002) 404),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik für die zweite Lesung (A5-0343/2003),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ Angenommene Texte vom 13.2.2003, P5_TA(2003) 0059

² ABl. C 020 vom 28.1.2003, S. 67

Änderungsantrag 1
ÄNDERUNGSANTRAG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

ist der Auffassung, dass der dieser Empfehlung beigefügte Finanzbogen mit der Obergrenze von Rubrik 3 der Finanziellen Vorausschau vereinbar ist, eventuell durch Einschränkungen bei anderen Politikbereichen oder durch Anwendung der Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999;

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die am 13. Februar 2003 in erster Lesung angenommene Abänderung zur legislativen EntschlieÙung wiedereingesetzt.

Der Finanzbogen zu diesem Programm umfasst Ausgaben unterhalb der Obergrenze von Rubrik 3 der Finanziellen Vorausschau. Gemäß der gemeinsamen Erklärung vom 20. Juli 2000 ist die Haushaltsbehörde befugt, die Vereinbarkeit neuer Vorschläge mit den bestehenden Ausgabenobergrenzen zu bewerten.

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 2
Horizontaler Änderungsantrag

Waldökosystem/Waldökosysteme

Wald/Wälder

Dieser Änderungsantrag gilt für den gesamten Text. Seine Annahme macht entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird der mündliche Änderungsantrag 1 wieder eingesetzt, der am 13. Februar 2003 im Plenum angenommen wurde. Da im Gemeinsamen Standpunkt die von der Kommission vorgeschlagene Begriffsbestimmung von „Waldökosysteme“ (Artikel 3 Absatz 1 a (KOM(2002)404)) entfällt, ist es nur logisch und stimmig, den Ausdruck im gesamten Text zu ersetzen, was der Rat nur teilweise getan hat.

Änderungsantrag 3
Titel

Verordnung (EG) Nr./2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus)

Verordnung (EG) Nr./2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft ***und für Maßnahmen zur Verhütung von Waldbränden***

PE 331.664

6/20

RR\509147DE.doc

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die vom EP am 13. Februar 2003 in erster Lesung angenommene Abänderung 1 (mit der erforderlichen Anpassung an den neuen Wortlaut) wiedereingesetzt.

Es müssen neben den Monitoringmaßnahmen auch Präventionsmaßnahmen einbezogen werden, um zu gewährleisten, dass auch die Gemeinschaftsvorhaben vor Ort berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 4
Erwägung 1

(1) Wälder erfüllen vielfältige wichtige Aufgaben für die Gesellschaft. Neben ihrer bedeutenden Rolle bei der Entwicklung ländlicher Gebiete sind Wälder von großer Bedeutung für den Natur- und den Umweltschutz, sind wesentlicher Bestandteil des Kohlenstoffkreislaufs, bilden wichtige Kohlenstoffsinken und stellen einen entscheidenden Faktor bei der Steuerung des Wasserkreislaufs dar.

(1) Wälder erfüllen vielfältige wichtige Aufgaben für die Gesellschaft. Neben ihrer **wichtigen Rolle in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht und ihrer** bedeutenden Rolle bei der Entwicklung ländlicher Gebiete, **deren Lebensbedingungen in hohem Maße von der Existenz und dem guten Zustand der umliegenden Wälder abhängen können**, sind Wälder von großer Bedeutung für den Natur- und den Umweltschutz, sind wesentlicher Bestandteil des Kohlenstoffkreislaufs, bilden wichtige Kohlenstoffsinken und stellen einen entscheidenden Faktor bei der Steuerung des Wasserkreislaufs dar.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die vom EP am 13. Februar 2003 in erster Lesung angenommene Abänderung 2 wiedereingesetzt. Er bedarf keiner Erläuterung.

Änderungsantrag 5
Erwägung 2 a (neu)

(2a) Um Zahl und Umfang der Brände und der vernichteten Flächen zu verringern, sollte der

Gemeinschaftsbeitrag auf die notwendige Bekämpfung von Brandursachen und die Festlegung von Maßnahmen zur Waldbrandverhütung und zur Überwachung der Wälder ausgerichtet sein.

Begründung

Damit wird die am 13. Februar 2003 in erster Lesung angenommene Abänderung 3 wiedereingesetzt. Ziel dieses Änderungsantrags ist es, das große Problem der durch Waldbrände verursachten Umweltschäden deutlich zu machen.

Änderungsantrag 6
Erwägung 2 b (neu)

(2b) Das Europäische Parlament hat am 4. September 2003 eine Entschließung zu den Auswirkungen der Hitzewelle des Sommers 2003 angenommen und in Ziffer 8 nachdrücklich auf die Notwendigkeit hingewiesen, in angemessenem Umfang Finanzmittel für die Waldbrandverhütung im Rahmen der Verordnung „Forest Focus“ bereitzustellen.

Begründung

Dieser Änderungsantrag bedarf keines besonderen Kommentars. Er bezieht sich auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 4. September 2003, die mit 307 Stimmen bei 99 Gegenstimmen angenommen wurde (P5_Ta-PROV (2003/0373, Ziffer 8).

Änderungsantrag 7
Erwägung 2c (neu)

(2c) Der Schutz der Wälder gegen Brände ist für die Gemeinschaft ein Thema von besonderer Bedeutung und Dringlichkeit. Deshalb sollte sie die Anstrengungen der Mitgliedstaaten koordinieren und ihren Beitrag zu den Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Brandschutzes verstärken.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die vom EP am 13. Februar 2003 in erster Lesung angenommene Abänderung 4 wiedereingesetzt. Er bedarf keiner Erläuterung.

Änderungsantrag 8 Erwägung 7

(7) Die Geltungsdauer beider Verordnungen ist am 31. Dezember 2002 abgelaufen; es ist im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft, die Monitoringtätigkeiten, die durch diese Verordnungen eingeführt wurden, weiterzuführen und weiterzuentwickeln, indem sie in ein neues System mit der Bezeichnung "Forest Focus" eingegliedert werden.

(7) Die Geltungsdauer beider Verordnungen ist am 31. Dezember 2002 abgelaufen. ***Da die in den europäischen Wäldern sowohl durch die Luftverschmutzung als auch durch Waldbrände verursachten Schäden fortbestehen***, ist es im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft, die ***Präventions- und*** Monitoringtätigkeiten, die durch diese Verordnungen eingeführt wurden, weiterzuführen und weiterzuentwickeln, indem sie in ein neues System mit der Bezeichnung "Forest Focus" eingegliedert werden.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die am 13. Februar 2003 in erster Lesung angenommene Abänderung 7 wiedereingesetzt. In den Verordnungen (EWG) Nr. 3528/86 und (EWG) Nr. 2158/92 wird anerkannt, dass die durch Luftverschmutzung und Waldbrände verursachten Schäden für die Gemeinschaft von Bedeutung sind, weshalb diese beiden Verordnungen auch erlassen wurden. In der vorliegenden Verordnung sollte daher auf diese Bedeutung ausdrücklich hingewiesen werden.

Neben den Monitoringtätigkeiten müssen auch die Präventionstätigkeiten einbezogen werden, um sicherzustellen, dass auch die Maßnahmen der Gemeinschaft vor Ort berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 9 Erwägung 7 a (neu)

(7a) Die europäischen Waldgebiete, insbesondere die im Süden, sind extrem

durch Waldbrände gefährdet, und es bedarf daher der Fortführung und Weiterentwicklung einer spezifischen und klar festgelegten Politik der Europäischen Union für die Bekämpfung von Waldbränden, die bislang auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 erfolgt ist.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die vom EP am 13. Februar 2003 in erster Lesung angenommene Abänderung 8 wiedereingesetzt. Es muss erneut die Notwendigkeit einer klar festgelegten europäischen Politik zur Verhütung von Waldbränden bekräftigt werden. Die EU muss in Anbetracht der Gefahren, die in bestimmten europäischen Regionen bestehen, politisch klar und deutlich ihre Unterstützung der Maßnahmen zur Verhütung von Waldbränden signalisieren. Die Maßnahmen zur Verhütung von Waldbränden müssen einer globalen Politik des Risikomanagements Rechnung tragen und dürfen nicht in der allgemeinen Politik der EU im Bereich der ländlichen Entwicklung aufgehen, wenn es nicht bei schweren Vorfällen zu antieuropäischen Kontroversen kommen soll.

Änderungsantrag 10 Erwägung 9

(9) Die Maßnahmen im Rahmen des Systems zur Überwachung von Waldbränden sollten die Maßnahmen ergänzen, die insbesondere im Rahmen der Entscheidung 1999/847/EG des Rates vom 9. Dezember 1999 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz, der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1615/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Einführung eines Europäischen Informations- und Kommunikationssystems für die Forstwirtschaft (EFICS) durchgeführt werden.

(9) Die Maßnahmen im Rahmen des Systems zur ***Verhütung und*** Überwachung von Waldbränden sollten die Maßnahmen ergänzen, die insbesondere im Rahmen der Entscheidung 1999/847/EG des Rates vom 9. Dezember 1999 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz, der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1615/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Einführung eines Europäischen Informations- und Kommunikationssystems für die Forstwirtschaft (EFICS) durchgeführt werden, ***das die Durchführung von Kampagnen zur Aufklärung und***

Sensibilisierung der Bürger beinhalten muss. Zu diesem Zweck muss es mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattet werden.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die vom EP am 13. Februar 2003 in erster Lesung angenommene Abänderung 9 wiedereingesetzt. Das Programm EFICS ist derzeit wegen unzureichender Mittelausstattung nicht funktionsfähig.

Änderungsantrag 11
Erwägung 10 a (neu)

(10a) Das Europäische Parlament misst seinen Befugnissen als Mitgesetzgeber im Bereich der Verhütung von Waldbränden besondere Bedeutung bei. Alle Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 gefördert wurden (deren Geltungsdauer am 31. Dezember 2002 abgelaufen ist), müssen daher im Rahmen dieser Verordnung fortgeführt werden, um die erforderliche demokratische Kontrolle zu gewährleisten.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die vom EP am 13. Februar 2003 in erster Lesung angenommene Abänderung 10 wiedereingesetzt. Er bedarf keiner Erläuterung.

Änderungsantrag 12
Erwägung 11 a (neu)

(11a) Die vorgeschlagene Monitoringtätigkeit könnte einen wichtigen Beitrag zu der Überwachung leisten, die im Rahmen anderer Verpflichtungen der Europäischen Union, wie des Europäischen Programms zur Klimaänderung¹, der

Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der Artenvielfalt² und der entsprechenden Aktionspläne für die biologische Vielfalt, des Sechsten Umweltaktionsprogramms, der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume³, der Bodenschutzstrategie und der geplanten Maßnahmen für die Bodenüberwachung vorgesehen ist.

¹ KOM (2000) 88 endg.

² KOM (1998) 42 endg.

³ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992.

Begründung

Es wird die vom EP am 13. Februar 2003 in erster Lesung angenommene Abänderung 13 wiedereingesetzt. Es ist ganz wichtig, auf die Verbindung zwischen dieser Verordnung und anderen, die Wälder betreffenden Maßnahmen der EU hinzuweisen.

Änderungsantrag 13
Erwägung 15 a (neu)

(15 a) Die Finanzierung über das Jahr 2006 hinaus sollte der Genehmigung durch die Haushaltsbehörde unterliegen; dabei ist die Halbzeitüberprüfung des Programms zu berücksichtigen.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die vom EP am 13. Februar 2003 in erster Lesung angenommene Abänderung 15 wieder eingesetzt Die bestehende Finanzielle Vorausschau gilt bis 2006. Über die künftige Finanzierung von Gemeinschaftsprogrammen ab dem Jahre 2007 und in späteren Jahren sollte entschieden werden, sobald der neue Gesamtbetrag der Finanzmittel beschlossen worden ist. Dementsprechend müssen die Finanzbeträge über das Jahr 2006 hinaus entweder im Wege einer Vereinbarung über eine neue Finanzielle Vorausschau und/oder durch jährliche Haushaltsbeschlüsse bestätigt werden.

Änderungsantrag 14
Erwägung 23a (neu)

(23a) Angesichts des Subsidiaritätsprinzips ist es von größter Bedeutung, dass die Behörden der Mitgliedstaaten in Anbetracht des spezifischen Gegenstandsbereichs der Verordnung umfassend Gelegenheit erhalten, zur Formulierung der in dieser Verordnung vorgesehenen Durchführungsmaßnahmen beizutragen. Es ist deshalb angemessen, dass die in der Verordnung vorgesehenen Durchführungsmaßnahmen ausnahmsweise dem Verfahren des Regelungsausschusses gemäß Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unterliegen.

Begründung

Wiedereinsetzung des Änderungsantrags 46 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 15
Artikel 1 Absatz 1 Einleitung

1. *Es* wird ein System der Gemeinschaft für ein breit angelegtes, harmonisiertes und umfassendes Langzeit-Monitoring des Zustands der Wälder (nachstehend "System" genannt) eingerichtet, um

1. ***Unter Beachtung von Subsidiaritätserwägungen*** wird ***hiermit*** ein System der Gemeinschaft für ein breit angelegtes, harmonisiertes und umfassendes Langzeit-Monitoring des Zustands der Wälder (nachstehend "System" genannt) eingerichtet, um ***die nationalen Forstpolitiken in den Mitgliedstaaten zu unterstützen, unbeschadet der Achtung der ökologischen Besonderheiten, die in den Regionen in äußerster Randlage der Europäischen Union vorkommen, und***

Begründung

Teilweise Wiedereinsetzung von Abänderung 17 aus erster Lesung.

Änderungsantrag 16
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) a (neu)

ca) Maßnahmen zur Verhütung von Waldbränden fortzusetzen und

weiterzuentwickeln

Begründung

Teilweise Wiedereinsetzung von Abänderung 17 aus erster Lesung.

Änderungsantrag 17
Artikel 5 Absatz 1

1. Aufbauend auf den Ergebnissen der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 wird mit dem System das Informationssystem zur Erfassung vergleichbarer Informationen über Waldbrände auf Ebene der Gemeinschaft aufrechterhalten und weiterentwickelt.

1. Aufbauend auf den Ergebnissen der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 wird mit dem System das Informationssystem zur Erfassung vergleichbarer Informationen über Waldbrände auf Ebene der Gemeinschaft **und insbesondere über die waldbrandgefährdeten Gebiete in der Europäischen Union, wie auch grenzüberschreitend, vor allem in den an die Mitgliedstaaten angrenzenden Ländern**, aufrechterhalten und weiterentwickelt. **Ferner werden die in der genannten Verordnung festgelegten Brandverhütungsmaßnahmen fortgesetzt.**

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die vom EP am 13. Februar 2003 in erster Lesung angenommene Abänderung 21 wiedereingesetzt. Das neue System muss auch die in der früheren Verordnung über den Schutz der Wälder gegen Brände vorgesehenen Präventionsmaßnahmen umfassen, da sonst zahlreiche Maßnahmen aufgrund der Tatsache, dass sie nicht von der Verordnung 1257/99 über die ländliche Entwicklung abgedeckt sind, nicht fortgesetzt werden können.

Änderungsantrag 18
Artikel 8 Absatz 4

4. Mit den nationalen Programmen ist eine Ex-ante-Bewertung bei der Kommission einzureichen. Die Mitgliedstaaten nehmen darüber hinaus am Ende des dritten Jahres der in Artikel 12 festgelegten Laufzeit eine Zwischenbewertung und am Ende der Laufzeit eine Ex-post-Bewertung vor.

4. Mit den nationalen Programmen ist eine **externe** Ex-ante-Bewertung bei der Kommission einzureichen. Die Mitgliedstaaten nehmen darüber hinaus am Ende des dritten Jahres der in Artikel 12 festgelegten Laufzeit eine Zwischenbewertung und am Ende der Laufzeit eine Ex-post-Bewertung vor.

Begründung

Wiedereinsetzung des Änderungsantrags 28 aus der ersten Lesung. Ein Organ mit Fachwissen und Autorität in forstwirtschaftlichen Angelegenheiten sollte die Ex-ante-Bewertung vornehmen, die für die Festlegung eines einheitlichen Standards erforderlich ist.

Änderungsantrag 19 Artikel 9 Absatz 4a (neu)

4a. Die Kommission entscheidet über die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und nach Zustimmung des Ständigen Forstausschusses.

Begründung

Wiedereinsetzung des Änderungsantrags 31 aus erster Lesung. Die Formulierung ist klarer, wenn die Mitgliedstaaten und der Ständige Forstausschuss nicht in jedem einzelnen Absatz aufgeführt, sondern in einem getrennten Absatz genannt werden.

Änderungsantrag 20 Artikel 13

1. ***Der Finanzrahmen*** für die Umsetzung des Systems ***wird für den*** Zeitraum 2003-2006 ***auf 52 Mio. EUR*** festgelegt. ***Zusätzlich zu diesem Betrag werden für die Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 Finanzmittel in Höhe von 0,5 Mio. EUR pro Jahr bereitgestellt. Für den Zeitraum 2007-2008 werden die Finanzmittel im Einklang mit der neuen Finanziellen Vorausschau zugewiesen.***

2. Die in Absatz 1 festgelegten Finanzmittel werden beim Beitritt neuer Mitgliedstaaten ***zur Europäischen Union*** aufgestockt.

3. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen der

1. Für die Umsetzung des Systems ***im*** Zeitraum 2003-2006 ***wird ein Finanzrahmen in Höhe von 67 Mio. EUR unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt, dass die Haushaltsbehörde die entsprechenden Finanzmittel im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens und der Finanziellen Vorausschau bewilligt. Anschließend, im Zeitraum 2007-2008, wird dieser Betrag aufgestockt, vorausgesetzt, dies wird von der Haushaltsbehörde bewilligt, um die Kosten noch nicht durchgeführter neuer Maßnahmen zu decken.***

2. Die in Absatz 1 festgelegten Finanzmittel werden beim Beitritt neuer Mitgliedstaaten ***zu dem System und bei einer entsprechenden Anpassung der finanziellen Obergrenze anteilmäßig*** aufgestockt.

3. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde ***im Rahmen des***

Finanziellen Vorausschau bewilligt.

jährlichen Haushaltsverfahrens und in den Grenzen der Finanziellen Vorausschau bewilligt.

Begründung

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 35 aus der ersten Lesung (mit einer Änderung in Absatz 2).

Änderungsantrag 21
Artikel 13 Absatz 3a (neu)

3a. Bei der Zuteilung der Finanzmittel widmet die Kommission einer ausgewogenen Aufteilung auf die in den verschiedenen Artikeln dieser Verordnung genannten Aktionen besondere Aufmerksamkeit, um die Kontinuität und Effizienz dieser Aktionen sicherzustellen.

Begründung

Dieser Änderungsantrag greift den Änderungsantrag 47 aus der ersten Lesung sinngemäß auf. Vor dem Hintergrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 4. September 2003 (Entschließung zu den Auswirkungen der Hitzewelle des Sommers 2003 – P5 2003/0373, Ziffer 8) muss betont werden, dass die Kontinuität der Finanzierung der Maßnahmen zur Verhütung von Waldbränden uneingeschränkt sichergestellt werden muss. Dieser Änderungsantrag entspricht dem Entwurf für eine Empfehlung der Berichterstatterin und steht im Zusammenhang mit den wieder eingereichten Änderungsanträgen.

BEGRÜNDUNG

Der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament gelangten in erster Lesung zu gemeinsamen Positionen in Bezug auf den allgemeinen Ansatz der neuen Verordnung „Forest Focus“, die von der Europäischen Kommission im Juli 2002 vorgeschlagen wurde, sowie einige wesentliche Elemente ihrer Ausgestaltung. Beide Institutionen sprachen sich für die Schaffung eines Systems für die Überwachung und das Monitoring von Wäldern aus, mit dem die Maßnahmen verlängert und verstärkt werden sollen, die bereits im Rahmen der früheren Verordnungen zum Schutz des Waldes gegen Brände und gegen Luftverschmutzung (Nr. 2158/92 und Nr. 3528/86), deren Geltungsdauer im Dezember 2002 ablief, durchgeführt wurden. Sie waren sich ferner über die Notwendigkeit einig, den Anwendungsbereich der Überwachungs- und Monitoringmaßnahmen auszudehnen und die biologische Vielfalt, die Kohlenstoffbindung, die Klimaänderung und die Böden einzubeziehen, um die Ziele zu erreichen, die sich die Europäische Union in ihrem VI. Umweltaktionsprogramm gesetzt hat. In einer Anfangsphase, die bis 2006 dauern wird, sollen diese neuen Maßnahmen Gegenstand von Modellstudien sein.

Der Rat und das Parlament haben sich auch über andere, spezifischere Aspekte der neuen Verordnung geeinigt, wie die Begriffsbestimmung von „Wald“, die sich an die von der FAO verwendete Terminologie anlehnt und den Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten gerecht wird. Die Notwendigkeit, eine größtmögliche Subsidiarität bei der Beschlussfassung zu gewährleisten, stellte ebenfalls einen gemeinsamen Nenner sowohl in den vom Rat als auch in den vom Europäischen Parlament erstellten Dokumenten dar. In diesem Sinne wurde der Ständige Forstausschuss nicht mehr als Verwaltungsausschuss, sondern als Regelungsausschuss vorgesehen.

Es besteht somit ein umfassender Konsens zwischen den beiden Institutionen über die Grundlagen, auf denen „Forest Focus“ geschaffen werden soll. Sie nehmen jedoch in zwei wesentlichen Punkten, welche die Verhütung von Waldbränden und den Haushalt betreffen, weiterhin unterschiedliche Standpunkte ein. Der Rat lehnte die Abänderungen des Parlaments zur Aufrechterhaltung der in Verordnung Nr. 2158/92 vorgesehenen Vor-Ort-Maßnahmen für die Verhütung von Waldbränden trotz der gewünschten Kontinuität, die durch „Forest Focus“ gewährleistet werden soll, ab. Der Rat akzeptierte lediglich die Beibehaltung der Informations- und Sensibilisierungskampagnen während eines Übergangszeitraums, der Ende 2005 enden soll, wobei die übrigen Präventionsmaßnahmen ausgeklammert wurden, da er die Auffassung vertrat, dass dieser Bereich seit 2000 durch die Programme für die ländliche Entwicklung abgedeckt wird.

Die Berichterstatterin ist sich bewusst, dass die Politik im Bereich der ländlichen Entwicklung (zweite Säule der GAP) nach der Agenda 2000 einen neuen Teilbereich, die Forstwirtschaft, umfasst, in den die gesamte europäische Forstpolitik mit Ausnahme der Überwachungs- und Monitoringmaßnahmen für die Wälder einbezogen werden soll. Allerdings stellt die Verordnung über die ländliche Entwicklung (Nr. 1257/99), wenn es um die Erstellung der verschiedenen regionalen oder nationalen Programme geht, letzten Endes nur eine Art „Menu à la carte“ dar. Es gibt daher Gebiete, die in ihre Programme keine Maßnahmen zur Verhütung von Waldbränden aufgenommen haben, so dass diese Maßnahmen allein von der Fortführung der im Rahmen der früheren Verordnung Nr. 2158/92 bestehenden Maßnahmen abhängen. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass das neue System „Forest Focus“

von der Europäischen Kommission zwei Jahre nach Annahme der Programme für die ländliche Entwicklung vorgeschlagen worden ist und dass es Regionen gibt, die die Einbeziehung der Prävention in diese Programme nicht einmal in Erwägung gezogen haben.

Deshalb ist es, um jedwede Unterbrechung bei den bereits eingeleiteten Maßnahmen zu verhindern, zweckmäßig, die in der früheren Verordnung bestehende Haushaltlinie für Präventionsmaßnahmen im Rahmen der neuen Initiative für die Wälder beizubehalten.

Außerdem besteht, da die neue Initiative „Forest Focus“ neue Anwendungsbereiche umfasst, die durch die beiden, im Jahr 2002 ausgelaufenen Verordnungen nicht abgedeckt waren, die Notwendigkeit, den Staaten ausreichende Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, um zu verhindern, dass das von der Gemeinschaftsexekutive konzipierte ehrgeizige Vorhaben zu einem Misserfolg wird. In dem vom Rat in erster Lesung erstellten Dokument wird das von der Europäischen Kommission vorgesehene jährliche Budget um 0,5 Millionen € auf 13,5 Millionen € angehoben, was in der Praxis eine Kürzung der Mittel um 4,5 Millionen € bedeutet, die 2002 für das frühere System für die Wälder bereitgestellt wurden, und eine Kürzung um 2,5 Millionen gegenüber den Vorjahren. Die Berichterstatterin bekräftigt daher in ihren Änderungsanträgen die Forderungen, die vom Parlament in erster Lesung im budgetären Bereich erhoben wurden.

ANHANG

FINANZBOGEN

Finanzbogen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik zu seiner Empfehlung für die zweite Lesung über das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus)

Politikbereich(e): Umwelt

Tätigkeit(en): Natürliche Ressourcen und biologische Vielfalt – Wälder

Bezeichnung der Maßnahme: Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen – FOREST FOCUS

1. HAUSHALTSLINIE(N) UND BEZEICHNUNG(EN)

B4-303: Schutz der Wälder

2. ALLGEMEINE ZAHLENGABEN

2.1. Gesamtmittelausstattung der Maßnahme (Teil B): 90 Mio. € für Verpflichtungsermächtigungen

2.2. Laufzeit:

(2003 - 2008)

2.3. Mehrjährige Gesamtvorausschätzung der Ausgaben

a) Fälligkeitsplan für Verpflichtungsermächtigungen/Zahlungsermächtigungen (finanzielle Intervention) (vgl. Ziffer 6.1.1)

in Mio. € (bis zur 3. Dezimalstelle)

	Jahr[n]	[n+1]	[n+2]	[n+3]	[n+4]	[n+5 und folgende Jahre]	Insgesamt
Verpflichtungsermächtigungen	9,90	10,80	10,40	10,70	10,61	10,59	63,0
Zahlungen	8,00	8,50	9,50	10,50	11,50	15,00	63,0

b) Technische und administrative Hilfe und Unterstützungsausgaben (vgl. Ziffer 6.1.2)

VE/ZE	3,10	2,20	2,60	2,30	2,39	2,41	15,00
Zwischen- summe a+b							
Verpflichtungs- ermächtigungen	13,00	18,00	18,00	18,00			67,00
Zahlungen	10	11	11	12	12	11	67,00

c) Gesamtausgaben für Humanressourcen und Verwaltung (vgl. Ziffer 7.2 und 7.3)

Verpflichtungs- ermächtigungen	0,677	0,677	0,677	0,677			2,708
a+b+c INSGESAMT							82,063
Verpflichtungs- ermächtigungen	13,677	18,677	18,677	18,677			69,708
Zahlungen	10,677	11,677	11,667	12,677	12	11	69,708